



S...

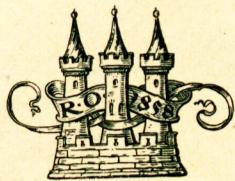


Das Bayerland.

Illustrierte Wochenschrift
für Bayerns Volk und Land.

Herausgegeben von Heinrich Leher.

Elfter Jahrgang.



München.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

1900.

im Bambergischen beobachtete Brauch „des Begräbnisses der Kirchweih“, welcher wieder an das „Begraben der Fastnacht“ hinweist.

Der Kerwespöpel war häufig eine den Kindern Furcht einjagende Gestalt; ein alter Zylinderhut und Fledermäse waren die regelmäßigen Garderobestücke. An anderen Orten beliebte man die Figur des fechtenden Handwerksburschen; da und dort erschienen beide Figuren zugleich und als ausnahmslose Beigabe der Sammler, der eine Kränze am Rücken und eine Blechbüchse in der Hand trug; ersterer war bestimmt zum Empfang der Krappen, Kuchen zc.

In dem bambergischen Dorfe Biereth, das zwei Stunden unterhalb Bamberg am Main liegt, wurde in früheren Jahrhunderten die Verkündigung des Kirchweihfriedens unter ganz besonderem Zeremoniell bethätigt.

Das ziemlich gut bevölkerte Dorf war unter drei Herrschaften geteilt.

Der Prälat vom Michaelsberg in Bamberg zählte die meisten Unterthanen und behauptete darum die Dorfherrschaft. Der Fürstbischof von Würzburg hatte ungefähr zwölf, der Freiherr Voit von Rineck vier Unterthanen.

Sämtliche Dorfbewohner waren in Centfällen dem ganterschaftlichen Centgericht zu Hohenaid untergeordnet, welches von dem Fürstbischof von Würzburg, dem Freiherrn v. Münster zu Lisberg, Marschall-Ostheim zu Trabelsdorf und Dankensfeld, dann denen von Rothenan zu Ehrichshof bestellt wurde.

Die Bierether Kirchweih fiel auf den Sonntag nach Jakobi.

Am Kirchweihmontag begaben sich die obengenannten Centgrafen mit dem gemeinschaftlichen Centdiener nach Biereth, um den Kirchweihfrieden — allerdings halb post festum — in solenner Weise ausrufen zu lassen.

Die Centgrafen stellten sich an dem Ufer des kleinen Bächleins, welches durch die Ortschaft fließt, auf, zogen ihre Schwerter, indes der Centdiener mit dem rechten Fuß auf einen mitten im Bach liegenden Stein trat und dann im Namen der einzeln aufgerufenen Centgrafen den Kirchweihfrieden vorlas. Nachdem er zu Ende, steckten die Grafen die Schwerter wieder in die Scheide, und nun begann die Aufführung des Plans.

Der Würzburgische Vogt, der seinen Sitz in Eltmann hatte, eröffnete unter Vorantritt von Musikanten den feierlichen

Plananzug; ihm folgten die Burschen und Mädchen der Würzburgischen Unterthanen.

Dreimal umkreisten die „Würzburger“ den Plan, wobei ihre Musikanten aus Leibeskräften bliesen.

Jeder Bursche führte an der rechten Hand seine Planmad, während er in der Linken ein zierliches grünes Trinkglas mit eingehörtem Glasringlein trug. Nach Sechsechtelakt der Musik schritten die Paare daher, und dabei jauchzten die Burschen, daß es wiederhallte von den jenseits des Maines gelegenen Haßbergen.

Dem Reigen — modern ausgedrückt: Cotillon — folgten erst drei „Schleiser“, die der Planbursche mit seiner Mad zu tanzen hatte, und ihnen wieder Touren nach freier Wahl.

Als bald erschienen aber die Mönchsbergschen in gleicher Ordnung auf dem Plane, denn anjeko behauptete der Prälat, resp. der Vogt der Michaelsberger sein gutes Recht.

Nach Übereinkommen gestattete er den Würzburgen die Herrschaft nur auf so lange, bis der Kuhhirt von Biereth seine Herde ausgetrieben hatte und mit dieser wieder von der Weide zurückgekehrt war.

Der Kuhhirt aber beilte sich. Mit dem Glockenschlage der zwölften Stunde ließ er seine Schalmeyen ertönen, auf welches hin all vierbeinig-weiblich Gehörntes aus dem Stalle lief. Nach etwa einer halben Stunde trieb er wieder ein.

War dies geschehen, trat der Klostervogt vor und that dem Würzburger Centgrafen kund und zu wissen, neuerlich im Namen des Prälaten, „daß massen der Kuhhirt eingetrieben, der Herr Centgraf mit seinen Unterthanen vom Plan abziehen und sothanen den Abtheiluten nach uraltem Herkommen überlassen möge“.

Der Würzburger that, als ob er das Ansinnen des Abteivogtes verwerfen und sich behaupten wolle; man debattierte hin und her, und schließlich erklärten der Würzburger, wie der Michaelsberger, daß sie von dem Geschehenen ihren gnädigen Herren Bericht erstatten wollten, worauf die Würzburgischen abzogen und die Bamberger den Plan einnahmen.

Während jetzt die Tänze, Sauchzer zc. sich wiederholten, thaten im nahen Wirtshause die Centgrafen, Vögte und ihrer ehliche Klosterherren sich gütlich beim Kirchweihschmaus und fuhren dann am Spätabend vergnügt zu ihren Penaten zurück. —

Strafen und Strafverfahren in der Reichsstadt Augsburg um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (ca. 1400—1530).

Von Fr. Roth.

Su den vielen und mannigfachen Zügen, die einem Zeitalter sein bestimmtes Gepräge verleihen, gehören auch die jeweils herrschenden Grundsätze bei Scheidung und Schätzung von Gut und Böse und, damit im Zusammenhang stehend, die Art des Strafgerichtsverfahrens. Trotzdem es noch nicht allzulange her ist, daß man diesen so tief in die sozialen Verhältnisse eingreifenden Dingen seine Aufmerksamkeit zugewendet, ist darüber doch schon eine umfangreiche kultur- und rechtsgeschichtliche Literatur erwachsen, aus welcher der Laie zu seiner Belehrung gern solche Darstellungen herausgreift, die ihm das Allgemeine am Besonderen zur Anschauung bringen und ihn

auf einen heimischen, ihm vertrauten Schauplatz führen. Eine solche liegt uns vor in der vor mehr als 20 Jahren (1877) in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg erschienenen Abhandlung „Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts“ von dem Augsburger Stadtarchivar Dr. Ad. Buff. An diese Arbeit wollen wir anknüpfen, indem wir als hauptsächlichste Quellen die Augsburger Chroniken benutzen, die seither in fünf Bänden vollständig erschienen sind und für unseren Gegenstand reiches Material enthalten. Wir verlassen bei unserem Gange das eigentliche „finstere Mittelalter“ und treten ein in

die Übergangsperiode zur Neuzeit. Es ist dies eine Periode hohen geistigen Aufschwunges und neuer Gedanken, wie man sie bis dahin nicht gekannt; aber in der „Gerechtigkeitspflege“ finden wir im allgemeinen noch ganz die alten traurigen Verhältnisse, die auf uns um so abstoßender wirken, je mehr sie mit der auf fast allen übrigen Lebensgebieten sich entfaltenden geistigen und materiellen Kultur kontrastieren.

Die beste Einsicht in den Augsburger »Modus procedendi« gewinnen wir, wenn wir zunächst die verschiedenen Strafarten, mit denen man gegen kleine und große Vergehen und Verbrechen einschritt, der Reihe nach durchlaufen, wobei wir es uns absichtlich versagen, auf die im einzelnen bestehenden Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten zwischen einst und jetzt, die sich jedem ja von selbst aufdrängen, hinzuweisen.

Die glimpflichste Ahndung war der durch den Bürgermeister, eine verordnete Ratsperson oder den Stadtschreiber erteilte Verweis des Rates, in welchem dieser dem Angeeschuldigten sein Mißfallen über die ihm zur Last gelegte Handlung zu erkennen gibt und ihn für die Zukunft verwarnt. Dabei sagte man ihm etwa, wenn er sich mit Worten vergangen hatte, er solle hierfür seine Zunge hüten, sonst würde man mit ihm verfahren, „daß er loben sollte, geschwiegen zu haben“, oder man werde bei nochmaligem Betreten mit ihm handeln, daß es ihm, dem Vorgeführten, „leid und zu schwer sein würde“ u. dergl.

Doch das war noch keine eigentliche Strafe, sondern nur die Androhung einer solchen, und damit kommen wir, um von unten anzufangen, zur Geldbuße, die entweder als einzige Strafe oder, was sehr häufig vorkam, in Verbindung mit noch andern Strafen auferlegt wurde und teils an den Vogt, teils an die Stadt, die Geschädigten oder deren Anverwandten zu entrichten war. Sie kam zunächst zur Anwendung bei Vergehen, die wir als Übertretungen polizeilicher Anordnungen bezeichnen können, z. B. bei Verstößen gegen die Hochzeitsordnung, dann aber auch bei sonstigen Verfehlungen, ja Verbrechen der verschiedensten Art, so wegen unerlaubten Eigennutzes durch „Fürkauf“, wegen Übervorteilung von Kunden durch Handwerksleute, wegen Lärmens und Geräusches in den Wirtz- und Zunfthäusern und, was nicht zu den Seltenheiten gehörte, auf der Herrentrinkstube; denn die Neigung zu rohen Ausschreitungen und oft tragisch endenden Gewaltthätigkeiten war allen Ständen, auch den gebildeteren und vornehmen, gemeinsam; werden ja doch sogar zu Thätlichkeiten ausartende Zwiste innerhalb des Domkapitels berichtet. Oft lautete das Urteil statt auf eine bestimmte Geldsumme auf einen oder mehrere „Dien Stein“, nämlich Ziegelsteine zu städtischen Bauten, z. B. zum Unterhalt der Stadtmauer oder zur Erbauung eines Findel- und Waisenhauses. So wurde im Jahre 1526 ein lebenslustiger Patrizier, der bei einer auf der Herrentrinkstube abgehaltenen Hochzeit einer Frauensperson den Pops abschnitt und mit einer andern „über die Bänk“ tanzte, „umb 3 ofen stein, das trift 66 fl.“ verurteilt und mußte sich noch außerdem mit der ihres Popses Beraubten, die als Ersatz 100 fl. forderte, „vertragen“.

Eine andere Gruppe von Strafen bilden jene, welche den Gebüßten ganz oder zum Teil „unredlich machen“, beziehungsweise materiell schädigen, indem sie ihn für immer oder auf bestimmte Zeit gewisser bürgerlicher und anderer Rechte beraubten. Zu Excessen geneigten Weinbrüdern und Messer-

helden wurde das Tragen von Waffen und Messern oder der Besuch des Wirtshauses untersagt, meist auf ein Jahr. Ratsherren wurden ihrer Ehrenstellen verlustig erklärt und ihnen auch für die Zukunft der Zutritt „zu Rat und Recht“ abgesprochen; Patriziern und andern zum Besuche der Herrentrinkstube Berechtigten wird „die Stube“ verboten; ja, wir hören, daß man einem wegen Veruntreuung zu Fall gekommenen ehemaligen Bürgermeister außer andern Strafen auferlegte, fortan „weder seiden noch schamlot (seiner Stoff von Kamelhaaren), noch medris (mit Marderpelz verbrämt), noch korallen, noch kain messer dann ein abprochens protmesser zu tragen“. Einem Schneider, der beim Tuchverkauf unredlich verfahren, wird dieser untersagt, er darf von jetzt an nur fertiges Gewand — ganze stück“ — verkaufen. Andern Handwerksleuten wird aus demselben Grunde die Ausübung ihres Gewerbes ganz und gar verboten. Für Bäcker, deren Brot das vorgeschriebene Gewicht fehlte, wurde (1442), wie es auch anderwärts geschah, ein sogenannter Schneller aufgestellt, das heißt eine galgenartige Vorrichtung mit einem Korb, aus welchem der Schuldige unter dem Hohngelächter der Umstehenden in eine zu Füßen des Schnellers befindliche Lache geschleudert wurde. Als die Bäcker, die durch diese Einrichtung auf das äußerste aufgebracht wurden, nach Friedberg flohen, wurden sie nach ihrer Rückkehr mit dem Verbot bestraft, während der nächsten zehn Jahre in größerer Zahl als zu zehn „zu ainer Bech oder sonst zusammenzukommen“. Ein andermal wurde der Zunft der Schuster „weil sie grob parthei under ainander hatten“, auf fünf Jahre das Recht, im Rate ordnungsgemäß vertreten zu sein, genommen und statt eines von ihnen selbst zu wählenden Zunftmeisters ein vom Rate bestimmter „Vorgänger“ aufgestellt. Jeder mit einer solchen Strafe Belegte mußte feierlich geloben, sich derselben zu unterwerfen; wer sich einer Zuwiderhandlung schuldig machte, hatte es unter Umständen aufs schwerste zu büßen. So lesen wir von einem Ölmüller, dem wegen Übertretung des Wirtshausverbotes die Augen ausgestochen wurden.

Noch häufiger als diese Art von Strafen war die Ausweisung aus der Stadt, womit man überaus rasch bei der Hand war. Sie konnte sich nur auf kurze Zeit, auf ein Jahr, auf mehrere Jahre — meist auf zehn — oder auf „ewige Zeit“ erstrecken und entweder nur die Person des Übelthäters oder dessen ganze Familie, ja unter Umständen die ganze Verwandtschaft treffen. Der Bannkreis war ein sehr verschiedener; in den meisten Fällen erfolgte bloß eine Ausweisung „aus der Stadt Amt und Gebieten“, in andern wurden fünf oder zehn Meilen Entfernung festgesetzt, oder es muß der Auszuweisende „über Rhein schwören“. Ausnahmsweise wies man dem Exilierten seinen künftigen Wohnort an und verschärfte das Stadtverbot durch weitere Beschränkungen, wie z. B. der bekannten Schwindlerin Laminit, die mit ihrer „Gleißnerei“ auch den Kaiser betrogen hatte, außer der Stadt Augsburg auch noch jeder andere Ort versagt war, wo die Kaiserl. Majestät in eigener Person sich aufhalte. Außer als Strafe für Vergehen und Verbrechen aller Art wurde die Stadtverweisung — als Achtung im engeren Sinne des Wortes — auch über alle jene ausgesprochen, die sich ihren Richtern durch die Flucht entzogen, und endlich gegen notorisches Gefindel, „schädliche Leute“, wie man sich ausdrückte, die man sich auf billige und bequeme Weise vom Hals schaffen wollte. Beim Herannahen des Winters fand alljährlich eine Massenaustreibung ver-

dächtiger Persönlichkeiten statt, die man, da die Verweisung in der Regel zwischen St. Gallentag (16. Oktober) und Simon und Juda (28. Oktober) erfolgte, mit dem Namen „St. Gallenleute“ bezeichne, „Leute, die vil vertunt und nichts würkent“, wie es einmal von ihnen im Achtbuche heißt. Dieses Stadt-

verbot kennzeichnet sich als eine reine „Zweckmäßigkeitsmaßregel“, mit der man alle beseitigte, denen sonst nicht beizukommen war, da man sie wegen ihrer Mittellosigkeit nicht zu Geldstrafen verurteilen konnte und sie auch nicht im Gefängnis ernähren wollte. (Fortsetzung folgt.)

Drei Sagen aus dem Regenthale.

Von Joseph Heider, Lehrer in Stamsried. Illustriert von Georg Mayr.

Am Mittellaufe des Regenflusses liegen zahlreiche Weiher. Darin züchtet der Bauer seinen Fischbedarf für das Haus, und den Überfluß erhält der Händler. Als diese Weiher noch direkt mit dem Regenflusse zusammenhängen, borgen sie eine Menge von Fischen. Aber es hauste der gierige Heinz in der Gegend, der die Fische aus den Weihern und dem Regenflusse raubte und seine Beute zum großen Ärger der Bauern verkaufte. Man jahndete nach ihm, aber vergeblich, denn er kannte die sichersten Verstecke im Dickicht des Ufers, und zuletzt verfluchten ihn die Bauern. — Während eines Sturmes fiel Heinz an einer tiefen Stelle ins Wasser, und die Fluten behielten ihn. An gewissen Tagen kann ihn der Fischer sehen, wie er in Gestalt eines großen Fisches, bewachsen mit Tang und Algen, den Bügen der Fische vorausschwimmt und sie auf felsigen oder klippenreichen Flußboden oder unter das Dickicht des Ufers führt, wohin ihnen der Fischer mit dem Netze nicht zu folgen vermag. Manches Mal wird Heinz gesehen, wie er, nahe dem Ufer, flehenden Blickes die Vorübergehenden ansieht, ihn zu erlösen. Aber jedermann flieht ihn, und so lebt er noch in den Fluten, zum Verdrusse der Fischer, als Führer und Beschützer der von ihm früher so sehr verfolgten Fische.

Nicht weit von der Gegend, wo der Regenfluß seine nördlichste Krümmung beschreibt und die Vorberge des Böhmerwaldes bis nahe an das Flußufer sich herandrängen, liegt in nördlicher Richtung ein mittelhoher Berg, halb mit Wald, halb mit Gestrüpp bewachsen, der Sattel. Dieser Sattel gewährt einen gar herrlichen Ausblick auf die Ebene am Regenflusse mit ihren zahlreichen Ortschaften und Schlössern und Kirchen. — Einst kam Satan auf einer Reise auf den Sattel und hielt dort Rast. Die Gegend gefiel ihm so gut, daß er beschloß, auf der Bergeshöhe seinen Thron zu bauen. Aber plötzlich spaltete sich der Berg, und Satanas stürzte hinunter in den Pfuhl, aus dem er gekommen war. Heute noch ist die Kluft, in welcher der Teufel zur Tiefe fuhr, erkennbar. Sie trennt den vorderen und hinteren Sattel.

Der Nachbar des Sattels ist der Kürnberg. Eine malerische Burgruine, deren ziemlich gut erhaltene Überreste Umfang und Bauart der Burg deutlich erkennen lassen, krönt diesen

Berg. Die Burg, angeblich 1334 von Dietrich von der Kürn erbaut, wurde von den Schweden zerstört. In ihrem unergründlich tiefen Brunnen, der bis auf die Thalföhle reicht und von den Schweden eingefüllt wurde, sollen die ungeheuren Schätze früherer Raubritter liegen. Auch die verfallenen Keller der Kürnburg sollen die köstlichsten Weine und viele Kostbarkeiten bergen. Manchmal sieht man die Geister der Raubritter wie weiße Wölkchen über Berg und Burg hinziehen. Dann soll es dem Mutigen möglich sein, die Schätze, die auf kurze Zeit von ihren Wächtern verlassen sind, zu heben. Aber noch niemand wagte den Versuch, da jeder die Schauer der Tiefe fürchtet.



Strafen und Strafverfahren in der Reichsstadt Augsburg um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (ca. 1400—1530).

Von Dr. Roth. (Fortsetzung.)

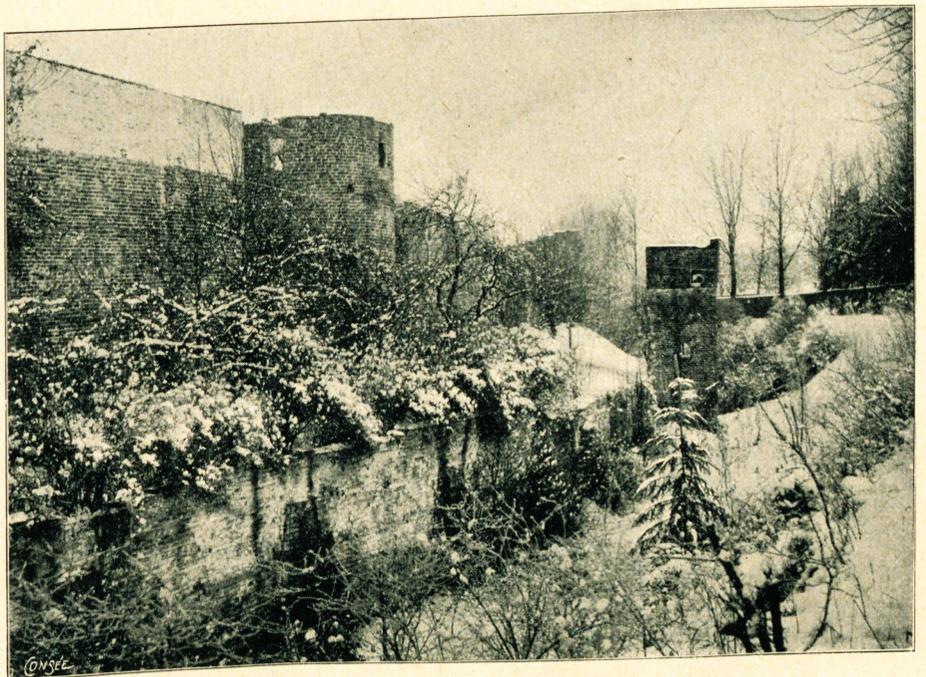
Welche Folgen dieses „zweckmäßige“ Verfahren, das freilich wenig Kopfschmerzen verursachte, herbeiführen mußte, wenn man es überall so mache — und das war thatsächlich der Fall —, hat Buff in der von uns erwähnten Abhandlung dargethan.

Gewissermaßen als Gegensatz zur Stadtverweisung erscheint das allerdings viel seltener über einen Verbrecher verhängte Verbot, „vor ein Thor zu gehen“ oder die Stadt zu verlassen. Es traf meist ehemals angesehenen Persönlichkeiten, die schweren Strafen verfallen waren und deren Rache man hätte fürchten müssen, wenn es ihnen gelungen wäre, von auswärts gegen die Stadt zu schüren und zu hetzen. Bei solchen, die man ganz besonders empfindlich strafen wollte, trat noch die Verschärfung hinzu, daß sie lebenslänglich nicht mehr die Schwelle ihres Hauses überschreiten durften, wofür die Angehörigen zur Bürgschaft verpflichtet wurden. Nicht zu verwechseln mit dieser schweren, entehrenden Bannung in das eigene Haus ist das „Verbot der Reichsstraße“, das man gegen mißliebige gewordenen Persönlichkeiten erließ, um sie dadurch zum Weggang aus der Stadt zu veranlassen. Man belegte damit z. B. im Jahre 1536 den Pfarrer von St. Ulrich und erreichte so auch seine Absicht: schon nach wenigen Tagen bat er, ihm die Reichsstraße wieder „zu vergönnen“, um abziehen zu können.

Verhältnismäßig am wenigsten machte man von der Straftart Gebrauch, die bei uns für schwerere Vergehen und für Verbrechen als die regelmäßige erscheint, von der Entziehung der persönlichen Freiheit; doch hatte man auch damals schon die verschiedensten Abstufungen der Gefangenschaft. Kumorende Nachtschwärmer wurden in den „Jordan“ oder das „Narrenhäuslein“ gesteckt, in dem sie bis zum nächsten Morgen verweilen mußten, um dann je nach dem weiteren Sachverhalt „ausgelassen“ oder einer Bestrafung entgegengeführt zu werden. Harmloser, durchaus nicht entehrender Natur waren auch kurze, auf einem der Stadttürme, meist dem Göggingerthor, abzusitzende Haftstrafen, die auch der verwöhnteste Mann, ohne daß ihm allzu weh geschah, „aushalten“ konnte. Von Anton Fugger, der im Jahre 1533 eine solche zu verbüßen hatte, schreibt der Chronist Sender: „Herr Anthoni Fugger . . . ist auf gedimpte Zeit zu abents mit zwei Knechten auff den thurm gangen und sobald sie im das bett haben zugericht, sind sie abgeschieden und haben iren herrn allein da gelassen . . . und ist am bett gelegen bis zu morgens in die 8. stundt. Darnach ist er auffgestanden und hat durch die zinnen in die gärten und in das feld gesehen, und um die Zeit, so man gen mittag gewon ist zu essen, hat in ein der gesenknuß ledig

zelt und haim haissen gan.“ Selbstverständlich konnten sich solche „Gefangene“ auf ihre Kosten an Speise und Trank nach Gefallen „ergehen“. Sah sich der Rat in der Lage, eine Persönlichkeit aus einer vornehmen und reichen Familie auf lange Zeit oder lebenslänglich gefangen zu halten, so setzte er sich wohl mit den Verwandten desselben ins Einvernehmen, indem er ihnen gegen genügende bürgende „Verschreibungen“ den Gefangenen zur „Vermauerung“ übergab, oder man stellte seiner „Freundschaft“ anheim, auf einem geeigneten Turm auf ihre Kosten ein Gefängnis zu bauen und ihn dort verwahren zu lassen. Der Rat selbst hielt in der Regel nur Feinde der Stadt in langer Gefangenschaft, um vor ihnen sicher zu sein; doch gab es auch Ausnahmen, und wir finden Verbrecher, die jahrelang im Stadtkerker saßen und dort ihr Leben enden mußten. Dieses traurige Geschick wurde z. B. dem durch seinen Niesenbankerott (1529) bekannten Ambrosius Höchstetter zu teil. Der vorher so reiche, im höchsten Luxus lebende Mann lag bei einer mit zwölf Kreuzern täglich bestrittenen Verköstigung bis zu seinem Tode in einem „Stiblin“ des Stadtgefängnisses. Seine Mitschuldigen wurden erst nach 15 jähriger Haft entlassen; sie saßen auf demselben hl. Kreuzturm, auf dem auch Götz von Berlichingen als Gefangener des schwäbischen Bundes längere Zeit verbringen mußte.

Im allgemeinen also sind es nach Stand oder Vermögen gewichtige Persönlichkeiten, die der Rat langdauernder Gefangenschaft würdigt. Gegen Geringere oder gar Leute aus dem Pöbel ging man viel lieber mit Strafen „an Leib und Leben“ oder mit der oben besprochenen Stadtverweisung vor. Der wegen eines Verbrechens, das vor die „peinliche“ Gerichtsbarkeit gehörte, Eingezogene kam in das Stadtgefängnis, „die



Partie aus dem Stadtgraben zu Landsberg.
Aufnahme von Herrn Kaufmann Maier in Landsberg.

Eisen“ oder „den Stock“, wo man ihn entweder „durch gültliche Frag“ oder durch Anwendung der Folter, die in verschiedenen Graden vorgenommen wurde, zum Geständnis brachte. Es kam vor, daß die mit dem Verhör beauftragten Ratsherren, um sich den traurigen Anblick der Unglücklichen zu ersparen, einen andern aus ihrer Mitte, der sein Vergnügen daran hatte, um Geld für sich eintreten ließen; von einem wird uns erzählt, der solche „freid und begir“ hierzu hatte, daß er sogar „besondere instrument“ hierfür erfand. Das Schicksal aber wollte es, daß er selbst dem Henker verfiel und sein Leben am Galgen beschloß. „Da hat menigklich ein fraid darub gehept, und er ziert den galgen als wol, wie ain frume jundframen ain krenzlin.“ Die bei der Folter erlittenen Verletzungen und Verwundungen hatten für den davon Betroffenen nicht selten dauernde Nachteile an seinem Leibe im Gefolge, und selbst in diesen harten Zeiten werden Stimmen über das unbarmherzige Verfahren an der „Wage“ (Folter) laut. Das Urteil lautete dann meistens wieder auf Züchtigung oder körperliche Verstümmelung. Auszuweisende wurden, nachdem sie meistens vorher am Pranger gestanden, beim „Hinausführen“ gestäubt oder mit Ruten gestrichen, durch die Backen, durch die Zähne, auf die Stirne gebrannt, Verleumder durch das Ausschneiden der Zunge, Meineidige, Fälscher, Falschspieler und dergl. durch Abhauen der Hand, kleinere Diebe durch Abschneiden der Ohren, gefährliche Ruhestörer durch Blendung u. s. w. bestraft. Auch die Wiedertäufer, gegen die man um 1530 in Augsburg wie auch andermwärts mit großer Strenge einschritt, wurden zum Teil unter Rutenhieben aus der Stadt geführt, manche von ihnen auch mit ausgeschnittener Zunge oder gräßlich zerrissenem Gesicht. Und welch merkwürdiges Schauspiel boten sie denen, die aus Neugierde auf den Straßen zusammenliefen, um ihre „Ausführung“ zu sehen! „Es ist nit glaublich,“ schreibt einer der Chronisten, der ihr Auftreten sonst überall mit feindseligen Bemerkungen bespricht, „wie frelich frauen und mann sind ausgangen, die man also in das ellend verschickt hat. Der mann ist von weib und von kindern gangen und herwiderumb die Frau von mann und kinder und allen Frainden, hab und gut, daß sich jedermann verwundert hat.“



Rathaus zu Landsberg. Photographie von Apotheker Wiedemann.

So hatte der Henker, dessen Thätigkeit wir noch vollständiger als in den Chroniken in den Ausgabebüchern (den „Baumeisterbüchern“) der Stadt verfolgen können, mit „kleineren Arbeiten“ das ganze Jahr zu thun. Dazu kamen nun noch die Hinrichtungen, die zeitweise unverhältnismäßig zahlreich waren. Todesstrafe stand ja für gewöhnlich schon auf Angriffe gegen das Eigentum, auf Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w. Am kürzesten war das Verfahren gegen Straßenräuber, die man ohne weiteres, womöglich noch am Tage der Gefangennahme, „mit Stiesel und Sporen an den liechten Galgen hieng“, wobei man auch vor vornehmen Namen und der Rache mächtiger Verwandten und Beschützer nicht zurückschreckte. Diebe, die über sechzig Pfennig Wert gestohlen, sind ebenfalls dem Galgen verfallen, „der trockenen Hand“ des Henkers; wer statt dessen mit „blutiger Hand“, d. i. mit dem Schwerte, gerichtet wurde, hatte dieses als Gnade zu betrachten. Mit ganz besonderer Strenge verfuhr man im allgemeinen gegen Diebe, die, in städtischen Ämtern und Ehrenstellen stehend, sich am öffentlichen Gute vergrißen; es sind in dem von uns besprochenen Zeitraume mehrere Zunftmeister, Baumeister und sogar ein Bürgermeister — der unglückliche Ulrich Schwarz —, die den schmachlichen Tod der Diebe sterben mußten. Ein Betrüger, der, um Almojen zu erbetteln, Siechtum geheuchelt hatte, wurde gehenkt, ein Safranfälscher zum Tod durch das Feuer verurteilt, ebenso ein Urkundenfälscher. Mörder wurden gerädert, Mörderinnen in mehreren Fällen lebendig begraben, eine Strafe, die auch für Verbrechen gegen die Frauenehre bestimmt war. Totschläger sollten enthauptet werden, kamen aber, wie noch gezeigt werden soll, meistens verhältnismäßig glimpflich durch, manche ohne jede Bestrafung. Unter welcher furchtbaren Einzelheiten solche Hinrichtungen verliefen, mögen ein paar Beispiele zeigen. Im Jahre 1504 wurde ein in Augsburg wohnender Edelmann aus dem Geschlechte der Maxelrainer von seiner Haushälterin, einer fünfzehnjährigen Magd und einem zwölfjährigen Knaben, der auch bei ihm bedienstet war, ermordet. Alle drei wurden zum Tode verurteilt. Doch schickte man wegen der Magd und des Knaben zu Kaiser Maximilian, um ihn zu fragen, ob man diesen zweien gegenüber, trotz ihrer Jugend, dem Rechte seinen Lauf lassen solle. Der Kaiser bejahte es, und so kam das Urteil zur Exekution: „An heut Anthonis abent (17. Januar 1505) fürt man sie alle 3 auff ainem wagen bis zu der Hauptstat (der Hinrichtungsstätte); und anfenklich hat man den Knaben gericht, da der hencker das schwert hat auszochen, und es der Knab gesehen hat, ist er also bunden auf der Hauptstatt hin und her gelauffen und hat zu dem hencker gesagt: ‚mein mann, ich bit dich, thu mir nichtz.‘ Hat ganz than wie ain Kind, also hat er dem Knaben stendigen den Kopf abgehauen. Danach hat er die 2 mägt lebendige vergraben auff der Hauptstatt und hat der ältesten ain pfall durch ihren leib geschlagen, und sind sie baid keck und manlich gewessen und haben mit reu ain andechtigs, christenlichs end genomen.“

Ein anderer Fall, der ebenfalls das damalige Gerichtsverfahren in seiner ganzen entsetzlichen Härte zeigt, ereignete sich im Jahre 1528. Eine Weibsperson hatte ihrem Verführer Rache geschworen. Nach zehn Jahren dingte sie mit einem Teil des Geldes, womit sie von jenem abgefertigt worden war, einen jungen, heruntergekommenen Edelmann, der den Verhaßten „wund schlagen“ sollte. (Schluß folgt.)

Am 8. Dezember mußte Brede mit seinen Bayern und einem kleinen Rest von Hessen und Westfalen die Nachhut der Armee übernehmen. So waren denn unsere braven Truppen die letzte Stütze des zerfallenen französischen Heeres geworden. Vor den Thoren Wilnas schien das kleine Korps verloren, kämpfte sich aber dennoch in dem Gefechte von Wilna, 9. Dezember, in die Vorstadt hinein. Wie ein Fels ragte hier nochmals die Haltung unserer Bayern aus der chaotischen Brandung auf, und bewundernd werden noch spätere Zeiten erzählen von solch unbeugbarer Energie. Das letzte Gefecht auf russischem Boden fand bei Bismory statt, Marschall Ney führte den Oberbefehl, die 19. (französische) Division zählte noch 100, die 20. (bayerische) Division Brede 150 Mann. Die 19. verschwand in diesem Gefechte, ihr letzter Überrest, zwölf Mann und ebensoviel Offiziere, fiel in russische Gefangenschaft. Die 20. Division kam am Abend des 11. Dezember, 68 Mann stark, am Niemen an. Am Morgen des 12. gingen die letzten 20 Mann und ebensoviel Offiziere über den Fluß. Von unserem Bataillon waren noch acht Mann vorhanden: ein Hauptmann, ein Junker, ein Aktuar, ein Feldwebel, zwei Sergeanten und zwei Gemeine. Welch ungeheuerliche Tragik

liegt nicht in dieser Ziffer! Denselben Fluß, das Grenzwasser Rußlands, hatte vor nicht einem ganzen halben Jahre eine Armee von 600 000 Mann, geschwellt von Kampfesmut und Siegeszuversicht, überschritten, doch so kehrten ihre Trümmer zurück!

In Plock wurde das Bataillon durch Nachschübe neu formiert und zur Besatzung der Festung Thorn verwendet, wo es sich aufs heldenmütigste bis zum 16. April verteidigte. Zugleich wurde in Ingolstadt aus den Reservekompagnien des Bataillons ein zweites Halbbataillon gebildet, welches den bayerischen Truppen zugeteilt wurde, welche sich den Bewegungen der französischen Armee in Sachsen anzuschließen hatten. Das Halbbataillon holte sich seine Feuertaufe in der blutigen Schlacht von Bautzen, 20. und 21. Mai 1813, in welcher die Bayern zehn Offiziere und 275 Mann verloren, kämpfte mit Auszeichnung im Gefechte von Luckenwalde am 20. August. In der Schlacht von Dennewitz, 6. September, in welcher Marschall Ney aufs Haupt geschlagen wurde, hielten die Bayern am längsten der allgemeinen Auflösung stand, wurden aber schließlich in die Flucht der französischen Regimenter hineingerissen.

(Fortsetzung folgt.)

Strafen und Strafverfahren in der Reichsstadt Augsburg um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (ca. 1400—1530).

Von Fr. Roth. (Schluß.)

No geschah es; doch haben die Streiche dem Verletzten „nichts am Leben geschadet, noch in lam gemacht“. Trotzdem wurde gegen die Anstifterin des Anschlages wie gegen den Vollführer desselben als gegen Mörder erkannt. Die Erzählung ihres Endes besagt das Übrige: Der Thäter wurde „auff dem Perbach entauptet, da man die Fisch fail hat, und hat mit großer gedult und reui manlich sein leben geendt, und ist an diesem ort, da er enthauptet ist worden, gelegen (von 9 Uhr) bis um zwelfen, ain wenig verdeckt, doch daß in jedermann wol hat migen sehen, darnach hat man in auff einem Karen ausgefiert und auff der Hauptstat geviertailt und für jeglichs thor ain tail gehenckt“. Zu gleicher Zeit wurde auch die Unglücksgeossin zur Richtstätte geführt. „Und sie hat angehept ain grauen rock und hat an barem gelt 70 fl. verlauffen, im ausfieren hat sie oft geschrien: D we, daß ich unschuldiglich sol sterben u. s. w.“ Auf der „Hauptstat ist schon ain grab gemacht gewest, daren hat man sie lebendig gelegt und vergraben; da sie noch ligt, und ist des kirchoffs cristenlicher begrebtus beaupt“. Nachmittags wurde dann noch das Eingeweide des Gevierteiltten auf sie in das Grab gelegt.

Wenn man solche Dinge liest, gewinnt man den Eindruck, daß viel und hart, ja grausam gestraft wurde. Doch finden wir anderseits auch wieder Fälle, bei denen wir auf Seite des Richters eine für unsere Rechtsbegriffe unsäflische und anstößige Milde wahrnehmen, und damit berühren wir den wundesten Punkt des Gerichtsverfahrens dieser Zeit. Es fehlte demselben an Konsequenz. Die Strafen stehen meistens schon an und für sich nicht im richtigen Verhältnis zum Vergehen oder Verbrechen, und, was noch viel schlimmer ist, ein und dasselbe Delikt wird, bei sonst gleichen Umständen, sehr verschieden geahndet, ja

manche schwere That wird je nach den äußeren Verhältnissen des Thäters nur mit geringer Buße oder auch gar nicht geahndet. Die erste Forderung aller wahren Gerechtigkeit, daß es vor ihr kein Ansehen der Person gebe, wurde häufig auf das größte mißachtet; dann und wann wurde bei der Begründung des Urteils geradezu ausgesprochen, daß man nur in Rücksicht auf die betreffende Person so nachsichtig gewesen sei. So las man einem einer schweren Gewaltthat im Jahre 1533 angeklagten Patrizier aus dem Stadtbuch die Strafe vor, die ihm eigentlich gebührt hätte; man wolle aber mit ihm „gnädiger und milder handeln von wegen sein und der seine reichliche, milte barmherzigkait gegen armen und franden leutten hie und anderstwo“. Einem reichen Färber, der sich im Verein mit andern betrügerische Manipulationen hatte zu schulden kommen lassen, wurde das Leben, das er verwirkt, geschenkt, weil er viele erwachsene Söhne hatte, die „frum und erbar“ gewesen und „erbar leut kind zu der ee gehept . . .“ daß man solche „fraindschafft nicht zu offen schanden mach, hat man angesehen und in nit tödt“, sondern sonst gestraft. Einem andern der Beteiligten „hat man das haupt abgeschlagen“. Sehr reiche Bürger aus der Stadt zu verweisen, überlegte man sich wohl, weil damit der Stadt eine große Steuersumme entging; lieber drückte man ein Auge zu oder, wenn es sein mußte, beide. Auch sonst ließ man sich häufig von Opportunitätsrücksichten leiten. So wurde die auf Gotteschwören (Fluchen) gesetzte Geldstrafe für Handwerksgeossen, die besonders dazu geneigt waren, herabgesetzt, um zu verhindern, daß sie aus der Stadt zögen; ebenso die Buße für „gezückte Wehr und Maulschellen“.

Aber abgesehen von dieser parteiischen und schwächlichen Handhabung der Justiz durch die Richter waren noch andere

Momente wirksam, den Gang des Rechtes störend zu beeinflussen und zu den willkürlichsten Abweichungen von dem alten im Stadtbuch (vom Jahre 1276) niedergelegten Stadtrechte zu führen. Ganz besonders auffällig trat dies beim Verbrechen des Totschlages zu Tage. Gelang es dem Thäter, sogleich aus der Stadt zu entkommen, dann konnte er sich nach einiger Zeit, wenn die erste Aufregung verflogen war, durch Geld mit den Verwandten des Getöteten abfinden und hierauf ungehindert in die Stadt zurückkehren — ein Weg, der in der Regel freilich nur dem Reichen und Angesehenen, für den sich einflußreiche Männer beim Räte verwandten, offen stand. War der Erschlagene eine Person, die keine als Kläger auftretenden Verwandten in der Stadt hinterließ, so lag der Fall für den Thäter noch günstiger, denn das Gericht pflegte sich dann meistens nicht viel oder gar nicht um die Sache zu kümmern. So wird uns unter dem Jahre 1522 von einem Totschlag berichtet, den ein Wirt an seiner von Ulm stammenden Frau in zornigem Wortwechsel begangen. Nach Verübung des Verbrechens „zoch (der Wirt) aus der Stadt, belib bei ¼ jar aus und kam wider her und gieng hie wieder umb, es tet im niemant nichtz“. Und wie mit dem Totschlag, so war es der Hauptsache nach auch sonst bestellt: wer Geld und mächtige Freunde besaß, vermochte meistens die Schärfe des Gesetzes von sich abzuwenden.

Wenn ein Verbrecher nicht aus der Stadt fliehen konnte oder wollte, so suchte er eine Freiong zu erreichen, meist die von St. Ulrich. Hier war er für den Augenblick in Sicherheit und hatte die Möglichkeit, durch Unterhandlungen seine Angelegenheit zu fördern oder zu entfliehen. Aber auch diese Asylstätten boten nicht allen die gleichen Vorteile. Hatte der Rat oder eine mächtige Familie besondere Veranlassung, sich des Flüchtlings zu bemächtigen, so suchte man durch Aufstellung von Wachen das Entkommen desselben zu verhindern, oder man nahm, wie ein Fall aus dem Jahre 1528 zeigt, den Gefuchten mit Gewalt aus der Freiong. Also auch hier je nach den Umständen und den in die Sache verwickelten Persönlichkeiten offene Willkür!

Aber selbst dann, wenn der Richterspruch bereits gefallen, war die Lage des Verbrechers noch nicht hoffnungslos. Zwar bot die Appellation an den Kaiser bei dem meist rasch erfolgenden Vollzug des Urteils wenig Aussicht; dagegen konnten die Verwandten des Verurteilten dafür sorgen, daß ihm infolge von Fürbitte seine Strafe erlassen oder in eine mildere verwandelt wurde. Für zwei Brüder aus der angesehenen Familie der Rittel, die, ein Opfer des Bürgermeisters Schwarz, im Jahre 1477 zum Tode verurteilt wurden, baten, allerdings vergeblich, sechshundert Frauen; häufig finden wir die Chorherren, einen zufällig in Augsburg weilenden Fürsten, die benachbarten Herzöge von Bayern und namentlich den Kaiser als Fürbitter; manchmal auch die nächsten Angehörigen

selbst, denen man, wenn man wollte, den Verurteilten aus Gnaden „ergab“. Selbstverständlich war auch in diesem Punkte — man denke nur an die Bestechung kaiserlicher und fürstlicher Räte — der Vornehme und Reiche dem „gemeinen Mann“ gegenüber im Vorteil. Doch spielte natürlich dabei auch der Zufall eine wichtige Rolle; oft kam der mächtige Retter wie gerufen, um im letzten Augenblick noch mit seiner Fürbitte einzugreifen.

Schlug alles fehl, dann blieb noch der Versuch zur Flucht aus dem Gefängnisse; doch scheint diese nur selten gelungen zu sein. Von bekannten Persönlichkeiten sind hier Hans Hutt, einer der Häupter der Wiedertäufer, und Götz von Berlichingen hervorgehoben. Der erstere kam bei dem Fluchtversuch um,

der letztere entrann zwar, nur mit einem „warmes hemet“ bekleidet, aus dem Turm, wurde aber, „da er nit gewiß, wo naus“, wieder ergriffen und in noch härtere Gefangenschaft gebracht.

Es waren also mancherlei Thüren, die für gewöhnlich dem Verbrecher offen standen, um sich der Strafe zu entziehen. Unrettbar aber war dem Verderben geweiht der Alleinstehende, um dessen Schicksal sich niemand annahm, oder der Unglückliche, an dessen Bestrafung der Rat ein egoistisches Interesse hatte, wäre es auch nur gewesen, um ein Exempel zu statuieren, von Zeit zu Zeit seine Macht fühlen zu lassen oder sich an einem feindlichen Fürsten durch die Tötung eines seiner Unterthanen, der sich bei irgend einem „Frevel“ hatte erweisen lassen, zu rächen. Schmähs- und Drohworte gegen den Rat oder Verletzung städtischer Privilegien, z. B. durch Anrufung fremder Gerichte, namentlich des westfälischen, galten in der Regel als todeswürdige Ver-



† Oberlandesgerichtsrat Joh. Ritter v. Walter.
(Photographie von Fr. Neumayer, München.)

brechen. Freilich erwuchsen der Stadt durch das bei solchen Gelegenheiten bethätigte brutale Zugreifen des Rates öfter schwere Händel, wenn mächtige Verwandte des Gerichteten als offene Feinde die Stadt beschdten, ihr im Verborgenen zu schaden suchten oder sich beim Kaiser beklagten, der dann nach Lage der Sache den Rat zur Verantwortung zog und der Gemeinde große Geldsummen, teils als Ersatz an die Kläger, teils als Buße, auferlegte.

So also stand es mit der „Gerechtigkeit“ um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Nur langsam hat sie sich unter dem Zusammenwirken vieler Faktoren, von denen der seit dem vorigen Jahrhundert allmählich erstarkende Humanitätsgedanke einer der gewichtigsten ist, geläutert und gehoben. Wenn wir auch mit unserer heutigen Justiz noch weit entfernt sind von dem Ideale, das menschenfreundlichen und weitblickenden Männern vorschwebt, so haben wir doch eins erreicht, worauf man früher, in der Praxis wenigstens, nicht viel Wert legte: Wir wollen gerecht sein. Und das ist die Bürgschaft für noch weitere Vervollkommnung unseres Rechtslebens.